



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.06.2014 – 40. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

250. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 19. Mai 2014 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sportwissenschaft, veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 242, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen soll lauten:

Bisher:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-/Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

Nunmehr:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-/Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft an der Universität Wien.

(3) Absolventinnen und Absolventen anderer facheinschlägiger beziehungsweise gleichwertiger Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten der Universität Wien oder anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben jedenfalls sportpraktische Kenntnisse im Ausmaß des Moduls BP3 „Theorie und Praxis der Sportarten“ des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft der Universität Wien auf universitärem Niveau nachzuweisen.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(5) Darüber hinaus setzt die Zulassung zum Masterstudium Sportwissenschaft gemäß § 63 Abs 1 Ziffer 5 Universitätsgesetz zusätzlich die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus, sofern diese nicht schon im Rahmen der Zulassung zum vorangegangenen Bakkalaureats- bzw. Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurde. Für die Ergänzungsprüfung sind die Bestimmungen des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft der Universität Wien anwendbar.

2) § 11 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 30.06.2014, Nr. 250, Stück 40, treten mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a